

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. September 2010

1306. Strassen (Zürich, Furttalstrasse reg. S-31)

Mit Schreiben vom 14. Juli 2010 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Furttalstrasse, Abschnitt Wehntalerstrasse bis Grenze Regensdorf, Zürich (Bau Nr. 07 006), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von §45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG; LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, den gesamten Strassenoberbau der Furttalstrasse, Abschnitt Wehntalerstrasse bis Grenze Regensdorf, zu erneuern. Im Zuge der Bauarbeiten sollen Werkleitungen erneuert werden, die teilweise stark bruchgefährdet und zu klein dimensioniert sind. Die Einmündungen der kommunalen Hungerberg-, Georg-Kempff-Strasse sowie Im Holzerhurd werden neu als Trottoirüberfahrten ausgestaltet. Die bestehenden Bushaltestellen werden behindertengerecht ausgebaut und bei der Haltestelle Hungerbergstrasse zusätzlich deren Infrastruktur ersetzt. Ebenfalls werden die Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung ersetzt.

Um den engen Zeitplan einhalten zu können, muss im Bereich der Einmündung der Furttalstrasse in die Wehntalerstrasse der Deckbelag im Oktober und November 2010 eingebaut werden können. Dies erforderte einen Baubeginn am 23. August 2010. Da dem Projekt im technischen Sinne zugestimmt werden konnte, erteilte das AFV mit Schreiben vom 17. August 2010 die Zustimmung für den vorzeitigen Baubeginn für einzelne Bauphasen. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis November 2011.

Die in der Begehrensäusserung vom 28. August 2009 gemachten Auflagen wurden im Projekt berücksichtigt.

Das Projekt sieht an der Strassenoberfläche nur geringfügige Anpassungen ohne weitere Auswirkungen auf die Umgebung vor. Deshalb hat das Tiefbauamt der Stadt Zürich gemäss §17 Abs. 5 StrG auf das Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§13 und 16 StrG verzichtet. Das Projekt wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 1006 vom 9. Juni 2010 festgesetzt. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Erneuerung der Furttalstrasse, Abschnitt Wehntalerstrasse bis Grenze Regensdorf, betragen Fr. 5 805 000 (inkl. Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 3 300 000.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf §39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV; LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss §46 StrG belastet werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Furttalstrasse, Abschnitt Wehntalerstrasse bis Grenze Regensdorf in der Stadt Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi